
DAS PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



und

DIE INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT



Newsletter für Kitas / Schulen / Internate / Jugendhilfe Eingliederungshilfe / Kinder- / und Jugendpsychiatrie

DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG September 2023

+49 (0)210 441646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG - UNSERE GRUNDLAGE

1. Einleitung

Der Text einer "Düsseldorfer Erklärung" war eine Herausforderung: auf nur 2 Seiten waren Basisideen zum Thema "Handlungssicher in professioneller Erziehung" zu bündeln. Es geht um "übergriffiges Verhalten" Erziehungsverantwortlicher, nicht um die Ebene der Straftaten, die der Verantwortung von Strafverfolgungsinstanzen unterliegt. Wir wollen auf fachliche Missstände in der Erziehung hinweisen: sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehung als auch auf der Ebene staatlicher Aufsicht. Für beide liegt die Ursache in Handlungsunsicherheiten im "Gewaltverbot" mit der Wirkung einer nicht beschriebenen Fachgrenze zu/m Machtmissbrauch/ "Gewalt" bzw. einer insoweit nicht funktionierenden staatlichen Kontrolle im Kinderschutz.

Gestatten Sie mir, das Thema "Übergriffigkeit" in erweitertem Kontext aufzugreifen. Der übergriffige Kuss eines Fußballfunktionärs ist wochenlang mediales Thema, Übergriffe in professioneller Erziehung als Verletzung des seit dem Jahr 2001 bestehenden "Gewaltverbots der Erziehung" werden hingegen weitgehend tabuisiert. Wir befassen uns zum Beispiel lieber mit so genannten "Systemsprengern", die unsere gesellschaftliche Ordnung herausfordern. Nur angesichts gravierender Missstände in Internaten, Kitas und Erziehungshilfe- Einrichtungen werden wir, begrenzt auf Straftatbestände, kurzfristig hellhörig. Im Übrigen fokussieren wird uns auf Vergangenes im Kontext von Heim- und Verschickungskindern.

Der heutige Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen besagt viel über unsere Gesellschaft. Problemeltern, die emotionale, geistige und körperliche Verwahrlosung verantworten, sind ein Problemansatz, ein anderer liegt im Verborgenen, im Tabuthema "Handlungssicherheit professioneller Erziehung".

Handlungsunsicherheiten im "Gewaltverbot" führen zu körperlichen und anderen Übergriffen, wenn Erziehungsgrenzen zum Machtmissbrauch nicht beschrieben sind. Somit ist der

Kindesschutz gefährdet, gerade auch aufgrund des Fehlens einer funktionierenden staatlichen Aufsicht. Wir als "Initiative Handlungssicherheit" und als "Projekt Pädagogik und Recht" sehen den Bedarf, das Tabuthema zu öffnen, um Lösungen zu entwickeln.

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/08/Duesseldorfer-Erklaerung-5.pdf>

2. Die "Düsseldorfer Erklärung" im Einzelnen

Eltern vertrauen ihre Kinder und Jugendlichen professioneller Erziehung an, zum Beispiel in Kitas, in Schulen und in der Erziehungshilfe. Mit ihrem Erziehungsauftrag verbinden sie die Erwartung eines gesicherten Kindesschutzes, der ohne eine funktionierende staatliche Überwachung unmöglich ist.

Erziehungsverantwortliche und Behörden sind aber nicht ausreichend handlungssicher, um dem „Gewaltverbot“ des § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu entsprechen und die Grenze zum Machtmissbrauch zu beachten. Handlungsunsicherheiten sind insbesondere dieser Projektumfrage zu entnehmen: <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2021/03/Misstaende-in-professioneller-Erziehung-Praxisberichte.pdf>.

Behörden wie Schulaufsicht, Jugend- und Landesjugendämter können nicht objektivierbar überprüfen, ob fachlich verantwortbar/ legitim oder machtmisbräuchlich gehandelt wird bzw. entsprechende Entscheidungen selbst treffen. **Und:** eine auf Straftaten begrenzte staatliche Aufsicht wäre unzureichend, um Kindesschutz zu gewährleisten, im Übrigen Aufgabe der Strafverfolgung.

Insbesondere in grenzwertigen Situationen im Umgang mit gewaltbereiten Kindern und Jugendlichen ist die rechtliche Grenze zum Machtmissbrauch mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem Verbot „entwürdigender Maßnahmen“ des „Gewaltverbots“ nach § 1631 II BGB unzureichend beschrieben. **Vor allem fehlt eine praxisgerechte fachliche Grenze zum Machtmissbrauch, die mit einem Handlungsrahmen „fachlicher Legitimität“ Orientierung böte. Aufgrund des Fehlens einer objektivierbaren Abgrenzung zum Machtmissbrauch unterliegt das Handeln Erziehungsverantwortlicher keiner gesicherten Beratung und Aufsicht.** Das gilt unter dem Aspekt „elterlicher Autonomie“ und des insoweit relevanten „staatlichen Wächteramts“ der Jugendämter sinngemäß auch für die Erziehung in Familien.

Behörden entscheiden notgedrungen auf der Grundlage pädagogischer Haltung, mit der Wirkung, dass zwangsläufig gleiche Sachverhalte von unterschiedlichen Personen unterschiedlich bewertet werden. So wird z.B. die „geschlossene Unterbringung“ von Landesjugendämtern und Fachverbänden permanent auf der Haltungsebene diskutiert und somit unterschiedlich bewertet. Zudem greifen Fachverbände das Thema „Handlungssicherheit“ nicht auf. Sie wurden - ebenso wie **Schulaufsichtsbehörden und die „Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ“ - mehrfach über Misstände informiert, reagieren jedoch nicht bzw. verweigern einen Fachdiskurs:** <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/02/Fachdiskurs-Subjektivitaetsfalle-Projekt-2.pdf?>

Solcher Fachdiskurs müsste das Ziel verfolgen, einen Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ auf genereller Ebene zu beschreiben, natürlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation im Einzelfall: welche Handlungsoption kann fachlich legitim sein, d.h. geeignet - bei aktiven Grenzsetzungen wie Festhalten zusätzlich angemessen - ein pädagogisches Ziel im

Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII)?

.Das Thema wird jedoch tabuisiert, sodass ein ausreichender Kinderschutz nicht gewährleistet ist. Es fällt offensichtlich schwer, sich und anderen einzugestehen, an persönliche Grenzen zu stoßen. Wer gibt schon gerne zu, nicht weiter zu wissen? Zudem wird die Erziehungsgrenze „fachlicher Legitimität“ als Eingriff in die pädagogische Freiheit empfunden. Wie aber wird ohne einen Fachdiskurs bei Erziehungsverantwortlichen der Gefahr der Kindesrechtsverletzung und bei Behörden der Gefahr rechtsstaatswidriger Aufsicht begegnet?

Die Initiative Handlungssicherheit hat quasi als "Startkapital" für den notwendigen Fachdiskurs einen Orientierungsrahmen von Handlungsleitsätzen vorgelegt, der mehr Handlungssicherheit für die Erziehungspraxis und Behörden ermöglicht:
<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

Weiterhin hat das Projekt Pädagogik und Recht eine „Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der professionellen Erziehung“ formuliert (<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>), zusammen mit der „Praxiserklärg. Kinderschutz“ (<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/07/Praxiserklaerung-Kinderschutz-x-1.pdf>), die Kitas, Schulen und Erziehungshilfe- Einrichtungen an ihre Aufsichtsbehörde richten, um gemeinsam einen Orientierungsrahmen fachlich legitimen Handelns zu entwickeln. Diese Erklärung und die in der Praxisanleitung beschriebene Bedeutung „fachlicher Legitimität“ sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis von Praxis und Behörden. **Gemeinsames Kindeswohlverständnis aber ist Voraussetzung für verbesserte Handlungssicherheit und gesicherten Kinderschutz in der professionellen Erziehung.**

Dass der Kinderschutz aufgrund von Handlungsunsicherheiten im s.g. „Gewaltverbot“ nicht gesichert ist, zeigen unter anderem auch die nachfolgenden Beispiele:

- In Schulen unterbleiben pädagogische Grenzsetzungen, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein. Aufgrund zunehmender Gewalt gegen Lehrkräfte fordert die „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GEW“ einen „Verhaltenskodex für Lehrkräfte“. Die GEW erklärt z.B., dass „sich Lehrkräfte nicht kompetent sehen, auf private Handynutzung im Unterricht zu reagieren“ : darf ich das Handy nach erfolgloser Aufforderung bis zum Unterrichtsende in Besitz nehmen (WDR 2 - Nachrichten 20.1.2023)?
- Erziehungsverantwortliche fragen zum Beispiel: darf ich ein Kind noch umarmen, um es zu trösten oder ist die Berührung als „unzulässige Gewalt“ eingestuft?
- Darf ich mich in den Weg stellen oder festhalten, um ein begonnenes pädagogisches Gespräch zu beenden? Ein Jugendlicher verlässt mein Büro trotz Aufforderung nicht; wie darf ich reagieren? Wie schütze ich die Gesundheit junger Menschen, z.B. bezogen auf den Drogenkontakt und den Drogenkonsum?
- Aus vielen privaten Quellen hören wir immer wieder, dass Lehrkräfte wegschauen, wenn auf dem Schulhof körperliche Auseinandersetzungen stattfinden.
- Am 16.6.2023 meldet FOCUS online: „Am Bonner Nicolaus-Cusanus-Gymnasium mobben offenbar strenggläubige Muslime ihre muslimischen und auch christlichen Mitschüler.“ Die Gruppe wolle religiöse Ideale durchsetzen, sähe sich durch die erkennbare Überforderung der Lehrkräfte in ihrem Tun gestärkt: https://www.focus.de/politik/deutschland/mobbing-wegen-falscher-kleidung-strengglaebige-muslime-drangsalieren-mitschueler-an-bonner-schule_id_196552572.html
- In Inhouse-Seminaren des Projekts wird einerseits die Ohnmacht Erziehungsverantwortli-

cher im Umgang mit dem „Gewaltverbot“ evident. Oft sprechen sie aus Scham über ihr „Unvermögen“ das Thema „Handlungssicherheit“ nicht an. Andererseits ist die Abhängigkeit der Träger von Aufsichtsbehörden - etwa im Rahmen der Landesjugendamt- Betriebserlaubnis - Ursache für die Tabuisierung von Handlungsunsicherheiten in der eigenen Einrichtung und nach außen.

- In der Erziehungshilfe stellten wir fest, dass selbst Leitungen den seit 2017 geltenden § 1631b II BGB nicht kennen. Danach unterliegen „freiheitsentziehende Maßnahmen“, wie etwa das Festhalten bei akuter körperlicher Aggressivität eines jungen Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen einer gerichtlichen Genehmigung. Auch fehlt die notwendige Kenntnis, um Freiheitsentzug von nicht genehmigungspflichtiger Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden, die geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und folglich als „fachlich legitim“ einzustufen ist.
- In der Erziehungshilfe werden bereits Gruppen aus Gründen des Personalmangels geschlossen. Auch Handlungssicherheits- und Überforderungsbesorgnis können Ursache sein, von einem Berufswunsch in der professionellen Erziehung Abstand zu nehmen. Auch dies führt zu einem Fachkräftemangel.
- Ebenfalls in der Erziehungshilfe gibt es Tendenzen, Sonderdienste einzurichten, die angesichts wachsender Gewaltbereitschaft junger Menschen in schwierigen Situationen herbeigerufen werden. Dies widerspricht aber dem systemimmanenten Jugendhilfe-Doppelauftrag „Erziehen und Gefahrenabwehr“: Beides ist in Personalunion wahrzunehmen. Die Präsenz eines nichtpädagogischen Sonderdienstes stört im Übrigen Erziehungsprozesse.

Stellen wir uns der Herausforderung „Handlungssicherheit“, realisieren wir Folgen für Kindeschutz und staatliche Aufsicht. Haben wir aus der schlimmen Vergangenheit gelernt? Ein Orientierungsrahmen „fachlicher Legitimität“ hätte z.B. „Essenzzwang“ von Heim- und Verschickungskindern entgegengewirkt. Und schließlich: leider gehört es auch zur Wahrheit, dass in NRW ein großer Träger Leitungskräften den Umgang mit unserer Initiative untersagt, arbeitsrechtliche Konsequenzen androht:

<https://www.paedagogikundrecht.de/macht-machtmissbrauch/>

II. Die DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG im Netz:

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/08/Duesseldorfer-Erklaerung-5.pdf>

III. PRAXISANLEITUNG IM AGJ- JUGENDHILFEPORTAL

<https://jugendhilfeportal.de/material/macht-und-ohnmacht-in-der-erziehung-handlungssicherheit-fuer-erziehende-eine-praxisanleitung-mit-fallbeispielen>

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-Praxiserklaerung-Kindesschutz-1.pdf>

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2023/06/Praxisanleitung-3.pdf>

IV. JUGENDHILFE- DISKUSSION "FREIHEITSENTZUG"

<https://www.paedagogikundrecht.de/freiheitsentzug/>

Seit langer Zeit wird in der Erziehung die "geschlossene Unterbringung" im Sinne von PRO und CONTRA diskutiert. Dabei steht die pädagogische Haltung von Personen oder Institutionen im Vordergrund. Eine zielführende Diskussion ist aber nur möglich, wenn die Beteiligten vor einer inhaltlichen Diskussion die folgenden grundlegenden Strukturen akzeptieren:

1. Freiheitsentzug nach § 1631b I BGB als "geschlossene Unterbringung" und seit 2017 nach § 1631b II BGB als "freiheitsentziehende (Einzel)maßnahme" (z.B. am Boden Fixieren oder "Time Out Raum ohne Begleitung) sind im rechtlichen Sinne zulässig "zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung", etwa bei körperlicher Aggressivität junger Menschen (Angriff auf Mitbewohner bzw. Fachpersonal). Es handelt sich um einen juristischen Rahmen, innerhalb dessen fachlich pädagogisch zielführend (fachlich legitim) gehandelt werden muss. Die Frage lautet nicht "Bin ich für oder gegen Freiheitsentzug in der Erziehung" sondern "Gibt es eine pädagogische Konzeption, die innerhalb des rechtlichen freiheitsentziehenden Rahmens pädagogisch zielführendes Handeln ermöglicht" bzw. "Wie muss eine solche pädagogische Konzeption aussehen"?

2. Die Diskussion beinhaltet also nicht das PRO und CONTRA des Freiheitsentzugs, der gesetzlich als Option vorgesehen ist. Vielmehr geht es um die Frage "Wie kann in einem rechtlichen Rahmen des Freiheitsentzugs ein junger Mensch pädagogisch erreicht werden"? Anders formuliert: der Freiheitsentzug ist ein Rechtsinstitut, das als solches fachlich pädagogisch nicht diskutabel ist, wohl aber zu einem Zielkonflikt mit pädagogischen Konzeptionen führen kann. Das fachlich- rechtliche pädagogische Spannungsfeld ist mit folgender Frage verbunden: "Wie kann eine Fachkraft die für pädagogische Prozesse erforderliche Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn sie den jungen Menschen zwingt, sich innerhalb eines begrenzten Raums mit ihm auseinanderzusetzen?"

3. Freiheitsentzug kann nicht fachlich legitim sein. Er steht nur rechtlich relevanten Voraussetzungen offen (z.B. richterlicher Genehmigung). Er ist selbst ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, beinhaltet freilich einen Rechtsrahmen, der mit besonderen Herausforderungen für die pädagogische Arbeit verbunden ist. Der Freiheitsentzug kann Voraussetzung für Erziehung sein (junger Mensch ist anwesend), jedoch nicht Inhalt der Erziehung. Wer versucht Freiheitsentzug pädagogisch zu begründen (siehe z.B. Professor Schwabe), begibt sich in Kollision mit rechtlichen Anforderungen und läuft Gefahr, Kindesrechte zu verletzen, sodass dann der "Zweck die Mittel heiligt".

IV. UNSER SERVICE

<https://www.paedagogikundrecht.de/service/>

Nächster Termin: "Handlungssicher im Gewaltverbot der Erziehung - fachliche und rechtliche Grenzen im pädagogischen Alltag" am 15.11.2023 in Augsburg

Projekt Pädagogik und Recht
verantwortlich: Martin Stoppel
www.paedagogikundrecht.de
02104 41646 | 0160 99745704
martin-stoppel@gmx.de
